

Zur Phänomenologie des Glaubens.

Von Paul Mertens.

Das Wesen der Autoritätsperson im Glauben.

Wir haben gesehen, welche entscheidende Bedeutung der Charakter und das Wesen der Mittelsperson im Glauben besitzt. Auf drei Typen sind wir immer wieder zurückgekommen: den bloßen Gewährsmannsglauben, das Glauben unter Aussage einer ausdrücklich vertrauenswürdigen Person und das Glauben auf Grund einer Aussage einer Autoritätsperson. Was meinen wir nun eigentlich, wenn wir von Autorität im Zusammenhang mit dem Glaubensakt sprechen? Wir haben diese Frage bisher offen gelassen und von Autorität im weitesten — darum nicht immer klar bestimmten — Sinne gesprochen, und haben unter Autoritätsperson eine Person verstanden, die in einer bestimmten Sache ein „Mehr“ an Einsicht besitzt und dieses Mehr offensichtlich in der Aussage mit dem Anspruch auf Wahrheit kundtut. Diesen allgemeinen Autoritätsbegriff finden wir anders formuliert auch bei Scheeben vor: „Im allgemeinen verstehen wir unter Autorität die sittliche Kraft und Würde eines Wesens, wodurch es in den Stand gesetzt wird, andere Wesen in ihrem Denken und Handeln zu bestimmen und zu beeinflussen oder von ihnen zu fordern, daß sie sich von ihm bestimmen und beeinflussen lassen.“¹⁾

Mit jeder echten Autorität ist — wie schon einmal kurz erwähnt — ihre generelle, imkomparable, sittliche Höhe gegeben, und mit dieser generellen sittlichen Höhe geht ihre indisputable geistige Höhe auf allen Gebieten Hand in Hand.

Zum Wesen jeder echten Autorität gehört, daß sie Träger bestimmter Werte und Eigenschaften ist, auf Grund deren sie Autorität für andere sein kann. Aber eigene persönliche, sittliche und geistige Qualitäten geben als solche noch nicht einer Person die Möglichkeit

¹⁾ Scheeben, *Dogmatik* I, S. 247.

„Autorität“ zu sein. Erst der Umstand, daß die geistigen und sittlichen Qualitäten in Bezug auf andere sich als ein „Mehr“ auswirken, macht eine solche Person zu Autorität. Diese beiden Momente sind dem Autoritätsbegriff durchaus wesentlich. Hier zeigt sich das eigenartige Kompositionelle, das jeder Autorität eigen ist, das in ihr ruhende Mehrsein und Mehrwissen, das erst dadurch zu einem wahren „Mehr“ wird, daß es zugleich ein Mehrsein, Mehrwissen als andere ist. Dieses Zusammenwirken von zwei sich gegenüberstehenden Personen, die in ihrem Zusammenwirken ein eigenartiges drittes Neues bilden: die Autorität, ist das Charakteristische jeder Autorität. Diese beiden Voraussetzungen müssen immer gegeben sein. Die eigene Erfahrung der Autoritätsperson, dieses Einsichthaben in Sachverhalte, das andere nicht haben, und das Erfahren des von der Autoritätsperson vermittelten Sachverhaltsbestandes durch eine fremde Person lassen von einem anderen Blickpunkt aus das Kompositionelle, das der Autorität eigen ist, wiedererkennen. Eines sei jedoch bemerkt, daß das Autoritätssein einer Person keineswegs von der zufälligen Anerkennung durch eine oder mehrere andere fremde Personen abhängt. Die Autoritätsperson erhält nicht erst ihr Autoritätssein auf Grund der Anerkennung durch andere fremde Personen, sondern sie ist Autorität auf Grund ihrer bestimmten sittlichen und geistigen Qualitäten, sofern diese prinzipiell von anderen Personen als solche zu erfahren sind, sofern prinzipiell die Möglichkeit der Anerkennung dessen, was sie inbezug auf andere für diese ist, gegeben ist.

Das mit der echten Autorität gegebene Darüberstehen prägt sich andererseits in dem sinngemäßen Verhalten des zu ihr „Aufblickenden“ aus. Die ihr Autoritätssein begründenden geistigen und sittlichen Qualitäten verlangen von seiten dessen, für den sie Autorität ist, Ehrfurcht, Hochachtung, Unterwerfung, ehrerbietige Hingabe und starkes Vertrauen.¹⁾

In dem Maße jedoch als die sittlichen Qualitäten der Autoritätsperson für das Zustandekommen des Glaubens und des in ihm eingebetteten Vertrauens nachlassen, in dem Maße verschwindet auch das die echte Autoritätsperson auszeichnende, starke, sie als Person mit dem Glaubenden verbindende Band. Aus dieser personhaften Autorität wird dann immer mehr eine reine Sachautorität. Als

¹⁾ In welcher Weise das der echten Autorität entgegengebrachte Vertrauen fundiert ist, haben wir an früherer Stelle beschrieben.

letzte Stufe können wir die nur für ein bestimmtes Gebiet geltende Autorität, den bloßen „Fachmann“ bezeichnen.¹⁾

Die oberste Stufe der echten Autorität bildet die Autorität, bei der beide Wertreiche des Sittlichen und des Geistigen einen einheitlichen Wertgrund bilden und der echten Autorität ihr absolutes Darüberstehen, ihr absolutes „Oben“ geben. Diese Erhabenheit, Hoheit und Vollkommenheit verleiht ihr damit eine nicht mehr zu überbietende sittliche und geistige, eine absolute Ueberlegenheit und läßt den ihrer Aussage Glaubenden seine Nichtigkeit und absolute Abhängigkeit spüren. Echte Autorität in diesem Sinne kann nur Gott selbst sein. Er, der auctor alles Seins, ist die Allmacht, Wahrheit und Wahrhaftigkeit, ist Autorität schlechthin. Er ist wesenhaft gut, wesenhaft Inbegriff aller Werte, nicht nur Träger sittlicher oder geistiger Werte. Das, was er sagt und offenbart, ist absolut wahr und läßt keine Möglichkeit des Zweifels zu. Die ihm gegenüber einzuhaltende Haltung ist letzte Unterwerfung, letzter Gehorsam und andererseits restloses Vertrauen. Nehmen wir Autorität in diesem letzten möglichen Sinn im Glauben, ist die Autoritätsperson Gott selbst, so haben wir es mit einem ganz bestimmten Glaubensakt, dem religiösen Glauben zu tun, der allen anderen an innerer Qualität nicht nur weit überlegen ist, sondern sich wesenhaft von ihnen ob der über alle geschöpflichen Wesen absolut erhabenen Autorität Gottes selbst unterscheidet. Denn die Person Gottes erfordert — habe ich sie einmal erkannt — eine ganz bestimmte geistige und sittliche Haltung meinerseits. Ihm, dem höchsten Herren gebührt Anbetung und nicht nur Verehrung, heilige und nicht nur irdische Ehrfurcht und Liebe. Mein Verhalten ihm gegenüber ist ein prinzipiell anders geartetes wie das irgend einem Mitmenschen gegenüber. Darum ist auch der Akt des Vertrauens, der ihm im Glauben gilt, seinem innersten Wesen nach von jedem anderen nur möglichen Vertrauensakt verschieden. Kurz gesagt, der Unterschied zwischen profanem und religiösem Glauben entspricht dem von Geschöpf und Schöpfer, Mensch und Gott.

Jede echte Autorität kann die Ausführung ihrer Funktionen, ihrer autoritativen Aussagen einer anderen Person übertragen, kann eine andere Person beauftragen, statt ihrer die Aussage zu machen. Diese handelt dann in ihrem Auftrage und vertritt sie in der Ausführung ihrer Funktionen. Wir haben damit den Begriff der „stell-

¹⁾ vgl. Scheeben, *Ueber die Stufen der Autorität*, *Dogmatik* I, S. 274 f.

vertretenden Autorität“. Welche Rolle spielt nun ganz allgemein genommen die stellvertretende Autorität im Glauben? Mein Vertrauen richtet sich nur sekundär auf diese stellvertretende Autorität, ich nehme ihre Aussage nur deshalb als glaubwürdig und wahr hin, weil sie begründet ist in der „eigentlichen Autorität“, in deren Auftrage die stellvertretende Autorität handelt. Damit muß ich also erkennen oder glauben, daß diese aussagende Autoritätsperson oder Institution die eigentliche Autorität wirklich vertritt, wirklich in deren Auftrage ihre Aussage macht. Primär gilt mein Vertrauen der eigentlichen Autorität, und diese Beziehung zur eigentlichen Autorität ist es, die eigentlich konstitutiv für den Glauben ist. So glaube ich der stellvertretenden Autorität nur deshalb, weil sie selbst hinweist auf die Quelle ihrer Aussage, auf die eigentliche Autorität. Das gilt sowohl für den profanen, wie für den religiösen Glauben.

Der Charakter des Glaubensinhaltes und der Gegenstand des Glaubens.

Der emotionale Charakter der Stellungnahme zur Mittelsperson in den höheren Formen des Glaubens gibt als solcher noch nicht dem Glaubensakt als Gesamtakt einen emotionalen Charakter. Wohl aber gibt er einen allgemeinen Rahmen für das Glauben des Sachverhaltes. Gleichsam als „Vorgriff“ leistet er schon etwas, das es ermöglicht, den Glaubensinhalt gleich entscheidend, das heißt als Glaubensinhalt zu fassen. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß der Sachverhalt als Glaubensinhalt einen ganz anderen Charakter als jeder mögliche Sachverhalt theoretischer Erkenntnis besitzt. Er wird als einer erfahren, der nur erfahren werden kann inbezug auf die ihn verbürgende und bezeugende Mittelsperson. Für uns ergibt sich nun die Aufgabe, dieser Beziehung zwischen Mittelsperson und Sachverhalt in ihrer für den Charakter des Sachverhaltes als Glaubensinhalt entscheidenden Bedeutung nachzugehen. Nur die höheren Formen des Glaubens kommen hier in Betracht, nicht der bloße Gewährsmannsglauben, bei dem die Mittelsperson als bloße Gewährsperson keinerlei Modifikation des Sachverhaltes bedingen kann. Bei den höheren Formen des Glaubens erhält immer irgendwie der Glaubensinhalt durch die Mittelsperson den Charakter des Bedeutsamen, oder erfährt die an sich schon gegebene Bedeutsamkeit des Sachverhaltes durch die Aussage dieser Mittelsperson für den Glaubenden eine Steigerung. Bei dem Glauben auf Grund

der Aussage einer vertrauenswürdigen fremden Person muß immer der Sachverhalt, bevor er Glaubensinhalt wird, schon den Charakter des Bedeutsamen besitzen, damit die Mittelsperson in ihrem Charakter als vertrauenswürdige Person in der Aussage auch fungieren kann. Fehlt dem Sachverhalt der Charakter des Bedeutsamen, so fungiert die an sich vertrauenswürdige Person in der Aussage als bloßer Gewährsmann; z. B. wenn mein Freund mir mitteilt, daß es regnet. Anders dagegen ist die Sachlage beim echten Autoritätsglauben. Bei ihm erhält prinzipiell jeder Sachverhalt den Charakter des Bedeutsamen, unabhängig von der jeweiligen Höhe des Sachverhaltes in sich. Jeder an sich unbedeutsame Sachverhalt erhält gleichsam durch die Aussage der echten Autorität ein neues Antlitz, er wird unter einem ganz neuen Gesichtspunkt gesehen in Hinblick auf die echte wahre Autorität — Gottes oder seines Stellvertreters — die ihn verbürgt, er wird gesehen *sub specie aeternitatis*. Faktisch wird jedoch dieser Fall der Aussage über einen an sich unbedeutsamen Sachverhalt durch eine echte Autorität äußerst selten sein. Eine solche Bedeutung, die an sich relativ bedeutungslosen Inhalten durch die bloße Form des Erfahrens verliehen wird, finden wir z. B. bei gewissen Prophezeiungen des alten Bundes.

Für beide Formen des höheren Glaubens können wir zudem sagen, daß bei an sich schon bedeutsamen Sachverhalten diese durch die Aussage einer vertrauenswürdigen Person oder einer echten Autorität an Bedeutung ungemein gewinnen, eine Steigerung ihres Wertcharakters erfahren. Das gilt vor allem für die echte Autorität, wo eben letzthin alles, was sie sagt, *sub specie aeternitatis* gesehen werden will.

Endlich sei hier noch auf den Fall hingewiesen, wo ein an sich unbedeutender Sachverhalt in einer ganz bestimmten Situation und Beziehung zum Glaubenden für diesen als bedeutsamer erfahren wird. Diese ihm zukommende Bedeutsamkeit ist aber nur eine zufällige und involviert als Mittelsperson den bloßen Gewährsmann.

Glauben im vollen Sinn kann ich also nur einen irgendwie bedeutsamen Inhalt, dem als solchem immer eine seinen Charakter mitbestimmende Beziehung zur Mittelsperson zugrunde liegt. Auf diese Beziehung von Mittelsperson und Glaubensinhalt baut sich einmal eine solche von Glaubensinhalt und Glaubensakt auf in dem Sinne, daß, je höher der Glaubensinhalt ist, desto höher auch der Glaubensakt an qualitativer Fülle geartet ist. Neben dieser Beziehung

von Glaubensinhalt und Glaubensakt können wir noch eine solche von Mittelsperson und Glaubensakt feststellen, die ebenfalls wesentlich verknüpft ist mit der Beziehung von Mittelsperson und Glaubensinhalt, und die als solche die Verschiedenheit des Glaubensaktes je nach der Mittelsperson bedingt. Ganz deutlich ergibt sich hier noch einmal die Notwendigkeit, verschiedene Formen des Glaubens zu unterscheiden, je nach Art der Mittelsperson und des von ihr vermittelten Inhaltes den bloßen Gewährsmannsglauben, den Vertrauensglauben und endlich den Autoritätsglauben.

Bestimmen wir nunmehr näher den Charakter der Bedeutsamkeit des Glaubensinhaltes. Worin ist diese Bedeutsamkeit fundiert? Der Glaubensinhalt qua Glaubensinhalt ist bei den höheren Formen des Glaubens immer einer, in den „es sich lohnt“, Einsicht zu haben, er ist immer ein Gut. Innerhalb der Güter unterscheiden wir mit v. Hildebrand absolute Güter und objektive Güter für mich.¹⁾ Ein absolutes Gut ist z. B. die sittliche Besserung irgend eines Menschen; objektives Gut für mich ist z. B. meine Gesundheit im Gegensatz zu Schmeicheleien. Damit ist also der Glaubensinhalt entweder Träger eines absoluten Gutes oder eines objektiven Gutes für mich.

Diese Bestimmung des Glaubensinhaltes als eines für den Glaubenden wertvollen Inhaltes, als eines Gutes, ermöglicht uns, in der Fixierung des Glaubensaktes als Gesamakt weiterzuschreiten. Im Glauben besteht also eine zweifache Beziehung des Glaubenden zum Glaubensinhalt; einmal wird er in seinem Bestand auf Grund der Aussagen der ihn verbürgenden und von ihm zeugenden Mittelsperson bejaht, für wahr gehalten. Ist der Glaubende von seinem Bestehen überzeugt, dann wird er bejaht und angenommen als einer, der für den Glaubenden ein objektives oder absolutes Gut darstellt. Entspricht eben den höheren Formen des Glaubens immer ein bedeutsamer Glaubensinhalt, der Träger eines Gutes ist, so erhält damit auch auf Grund der emotionalen Stellungnahme des Glaubenden zu dieser Mittelsperson der durch die „mögliche“ Aussage bisher leere „Rahmen“ seine Erfüllung. Der als Gut intendierte Glaubensinhalt wird als Gut erfahren und dann auch als solches bejaht.

Auf das *credere alicui*, das den Glaubensakt als solchen konstituiert und bestimmt, und das *credere aliquid* baut sich das *credere „in“* auf, gleichsam als dasjenige Moment, das alle anderen inten-

¹⁾ vgl. seine Ethik- und Soziologie-Vorlesungen.

dieren, das dem Glaubensakt als Gesamtakt seinen natürlichen Abschluß gibt und das alle anderen Momente in sich vereint. Dieses credere in ist seinem ganzen Charakter nach Wertantwort, emotionale Stellungnahme der geistigen Person und wird als solche von der ganzen Person, von ihrem letzten Kern und Zentralpunkt aus vollzogen. Weiterhin aber ergibt sich, daß dieser ihm zugehörige Wertcharakter eine ethische Beziehung des Glaubenden jetzt nicht allein mehr zur Mittelsperson, sondern auch zum Glaubensinhalt darstellt, die sich nur in der sittlichen Sphäre der Person vollziehen kann. Damit aber erweist sich das Glauben als ein Akt, der in dieser Wertbejahung des Glaubensinhaltes als eines von einer vertrauenswürdigen oder Autoritätsperson verbürgten und vermittelten Sachverhaltes, letztthin ein freier Akt ist, der mit der Willenssphäre ebenfalls in enger Beziehung steht.

Der Glaubensinhalt qua Glaubensinhalt kann darum nie für sich allein Gegenstand meiner Stellungnahme sein, sondern immer nur als ein mit den anderen Momenten des Glaubensaktes verbundenes und durch diese in seinem Charakter mitbestimmtes Teilstück. Fragen wir nun nach dem Gegenstand des Glaubens als Gesamtakt, so kann das nur ein Gut sein, und dieses Gut als Gegenstand des Gesamtaktes kann nur die Gesamtgröße sein, welche die Mittelsperson und den durch sie bezeugten Glaubensinhalt umfaßt. Dieser Gesamtgegenstand des Glaubens läßt wegen der in ihm enthaltenen Teilmomente eine nähere Zergliederung zu. Dann können wir von einem unmittelbaren Gegenstand des Glaubens reden, von der Mittelsperson und von dem unmittelbaren vermittelten Gegenstand des Glaubens, von dem Glaubensinhalt, wobei zu beachten ist, daß der unmittelbare Gegenstand des Glaubens, die Mittelsperson, immer zugleich Grund der Zustimmung zum mittelbaren, durch sie vermittelten Gegenstand ist. „Eben weil der Glaube sich unmittelbar auf die mit Autorität — im allerweitesten Sinne des Wortes — bezeugende Person bezieht, ist diese Person immer Material- und Formal-Objekt der Zustimmung; sie ist also bei jedem Inhalt Gegenstand und Grund des Glaubens, d. h. der Zustimmende anerkennt in jedem Akt des Glaubens, mag der Inhalt der Bezeugung wie immer sein, in erster Linie die bezeugende Person als für ihn in ihrer Bezeugung allein maßgebend. Die mitteilende Person ist damit auch Grund des Glaubens an den Inhalt. Dieser bezeugte Inhalt ist Gegenstand des Glaubens, insofern er in Beziehung steht

zur bezeugenden Person als dem ersten und unmittelbaren Glaubensgegenstand und als einzigem Glaubensgrund.“¹⁾)

Der Charakter der Gewißheit im Glauben.

Jede Kenntnisnahme von etwas ist immer eine mehr oder weniger klare, weist somit Gradunterschiede auf. Die der Kenntnisnahme entsprechende Stellungnahme ist darum auch eine, die ihrer Natur nach abhängig ist von dem Grad der Klarheit der Kenntnisnahme. In dem Grad der Klarheit der Kenntnisnahme ist damit z. B. der Grad der Festigkeit der Ueberzeugung und der der Gewißheit des Wissens fundiert. Inbezug auf die dem Glauben vorangehende Kenntnisnahme des Glaubensinhaltes kann man darum von einem mehr oder weniger festen, mehr oder weniger gewissen Glauben sprechen. Der Grad der Klarheit und Gewißheit²⁾ des Erfahrens des Sachverhaltes bedingt auch hier die Festigkeit und Unbedingtheit des Glaubens. Unsere bisherigen Ausführungen haben uns immer wieder gezeigt, in welcher eigentümlicher Weise wir den Sachverhalt im Glauben erfahren: durch Vermittlung entweder eines bloßen Gewährsmanns, einer ausdrücklich vertrauenswürdigen Person oder gar einer echten Autorität. Damit verschiebt sich auch die Fragestellung, wenn wir nach dem Gewißheitsgrad des Glaubens fragen. Der Gewißheitsgrad des Den-Sachverhalt-Erfahrens im Glauben ist darum wesensmäßig seinem Charakter nach bestimmt von der Art und Weise des Beziehungsverhältnisses zur ihn vermittelnden Mittelsperson. Damit aber stehen wir vor der Frage: In welcher Weise erfährt der Glaubende, daß die Mittelsperson für diesen bestimmten Sachverhalt kompetent ist? Wie kann sie sich als Mittelsperson für diesen bestimmten Sachverhalt ausweisen?

Art und Weise dieser Ausweisung der Mittelsperson als einer in diesem oder jenem Falle kompetenten ist aber bestimmt von dem jeweiligen Charakter der Mittelsperson. Bei dem bloßen Gewährsmannsglauben wird die Frage der Ausweisung des Gewährsmanns garnicht ernsthaft gestellt. Damit kann auch der Gewißheitsgrad dieser Form des Glaubens nur ein sehr geringer sein, zumal da auch gar kein hoher Grad der Gewißheit erwartet oder gefordert wird. Anders liegt natürlich der Fall bei dem Gewährsmann mit

¹⁾ St. v. Dunin-Borkowsky S. J., *Der Glaube an das menschliche Zeugnis in psychologischer Beleuchtung in Stimmen der Zeit* 1925, S. 444.

²⁾ vgl. Dyroff a. a. O. S. 26.

autoritativem Einschlag. Ganz anders ist die Sachlage beim Glauben auf Grund der Aussage einer ausdrücklich vertrauenswürdigen Person. Hier hängt die Festigkeit des Glaubens ab von dem Grad des Vertrauens, das ihr entgegengebracht wird, und zwar entgegengebracht wird für einen bestimmten in der Aussage vermittelten Sachverhalt. Das Vertrauen als solches ist aber — wie gesehen — fundiert in bestimmten sittlichen und geistigen Werten der Person. Damit hängt der Grad des Vertrauens wieder ab einmal von dem Grad des Vorhandenseins der das Vertrauen fundierenden Werte, dann von dem Grad der Deutlichkeit, in dem sie gegeben sind, und endlich von dem Grad der Kompetenz der Person in diesem besonderen Fall. Letztlich ist aber das Vertrauen ein Akt heroischer Hingabe an die fremde Person, die, weil sie geschöpfliche Person, menschliche Person ist, sich immer täuschen kann. Damit ist bei dieser Form des Glaubens prinzipiell die Möglichkeit der Täuschung und Wandelbarkeit der fremden Person gegeben, wenn auch faktisch der Gewißheitsgrad oft ein sehr hoher ist.

Gehen wir nunmehr zu der dritten und höchsten Form, zu dem Glauben auf Grund einer echten Autorität über. Wir können als klassischen Fall des Autoritätsglaubens den religiösen Glauben auf Grund der Offenbarung Gottes bezeichnen. Die besondere Struktur des religiösen Glaubens und die verschiedene Möglichkeit der Fundierung und Sicherstellung des Autoritätseins Gottes macht es ratsam, an Hand der von den Theologen gemachten Unterscheidung von natürlichem und übernatürlichem Glauben vorzugehen. Dieser Unterschied ist darin gelegen, daß der Inhalt des natürlichen Glaubens auch Gegenstand der Vernunftkenntnis sein kann, dagegen der Inhalt des übernatürlichen Glaubens prinzipiell der Vernunftkenntnis unzugänglich ist. Bleiben wir zunächst beim natürlichen Glauben. Voraussetzung dieses natürlichen Glaubens ist die aus Vernunftgründen klar erkannte Existenz Gottes. „Die Vernunft kommt zur Erkenntnis, daß Gott existiert, sich geoffenbart und die Kirche zur Bewahrerin und Hüterin seiner Offenbarung eingesetzt hat. Das ist Sache des Wissens. Kann nun ein Subjekt, welches dieses Wissen hat, dieselben Wahrheiten auch „glauben“? Ganz selbstverständlich kann es sie glauben in dem Sinne, daß es sie mit seinem Willen empfangen und persönlich sich aneignen kann.“^{1) 2)} Wie kommt nun dieser Glaubensakt zustande, und welchen Grad der Gewißheit er-

¹⁾ Geyser, *Augustinus* usw. S. 134. — ²⁾ vgl. Lehmen a. a. O. S. 250.

reicht er? Das Wissen um die Existenz Gottes und der zu seinem Wesen gehörigen Eigenschaften vermag ein „persönliches Verhältnis“ nicht herzustellen. Es muß also irgendwie wiederum eine Beziehung des Glaubenden zu Gott zustande kommen, die in der Sphäre des „Personseins“ liegt. Gott, der als die absolute Wahrheit und Wahrhaftigkeit anerkannt wird, der letzte nur mögliche Autorität für die von ihm geoffenbarten und die als solche erfahrenen Wahrheiten ist, ist für mich das „höchste Gut“. Weil es zu seinem Sein gehört, daß er absolute Autorität ist, ist die ihm gebührende Antwort meinerseits absolutes Vertrauen, absolute Hingabe an sein absolut wahrhaftiges Wort. Wenn jede Wertantwort auf Sittliches eine sittliche Stufe in der Person voraussetzt, die es ihr ermöglicht, den Wert überhaupt in seiner objektiven Bedeutung zu sehen, dann gilt das im besonderem Maße für die Gott geltende Wertantwort. Der Grad des sittlichen Seins der Person ist bestimmend für die Tiefe und Ursprünglichkeit des Gott geltenden Vertrauensaktes, für den Grad der Qualität des Vertrauensaktes zur Wertantwort. Auch hier, wo wir ihn zwar erkannt haben, liegt das zum Wesen des Vertrauensaktes gehörige Moment der „Unkontrollierbarkeit“ vor: der Absprung zu einem in der Ferne seienden, nicht schaubaren Personsein. Wir schauen ihn ja nicht selbst, wie wir eine von uns Vertrauen fordernde Person menschlich wahrnehmen können, aber wir erfahren mit absoluter Gewißheit — was wir bei der menschlichen vertrauenswürdigen Person nie klar und deutlich erfahren können — die das Wesen des göttlichen Personseins ausmachenden Momente, die mit seiner Existenz gegebenen Eigenschaften. Aber auch diese schauen wir nie und nimmer selbst, aber wir wissen mit absoluter Gewißheit, daß es zum Wesen des existierenden Gottes gehört, der Allwissende, Wahre und Allwahrhaftige zu sein. So liegt denn in dem Gott geltenden Vertrauensakt ein gewisses äußeres Moment der Unkontrollierbarkeit: die Ferne des existierenden Gottes. Innerlich aber ist der Gott geltende Vertrauensakt der absolut sinnvollste und angemessenste, sodaß wir — wird er nicht vollzogen — von einem sittlichen Mangel der Person sprechen müssen. Das göttliche Sein, auf das er sich erstreckt und dem er gilt, ist der absoluteste einen solchen Akt fordernde Wert, und dieser kann auch bei entsprechender sittlicher Haltung der Person mit absoluter Gewißheit erfahren werden. Wir können somit sagen, es gehört zum Wesen des sich auf die Autorität des wahrhaftigen Gottes aufbauenden

„natürlichen“ Glaubens, daß er mit absoluter Gewißheit vollzogen wird. Die schon von der Vernunft erkannten oder erkennbaren Wahrheiten werden nun auf Grund der Autorität Gottes mit absoluter Gewißheit für wahr gehalten. „Zum rein rationalen Erkennen tritt im natürlichen Glauben ein nicht rationales Moment hinzu, die wertende Tat des Willens. Die natürliche Gotteserkenntnis reift wesensnotwendig zu diesem natürlichen Gottesglauben aus. Von da aus wird auch verständlich, inwiefern ein und derselbe Mensch ein und denselben Gott zugleich wissen und glauben kann. Dies ist nicht bloß für den Fall möglich, daß ich das Wissen auf den rational erkennbaren Gott, also auf den Gott der natürlichen Offenbarung, das Glauben aber auf den Gott der übernatürlichen Offenbarung, auf den dreifaltigen und erlösenden Gott beziehe. Auch den Gott der natürlichen Offenbarung kann ich vielmehr zugleich „wissen“ und zugleich „für wahr halten“, insofern das Erstere vom Verstand allein, das Letztere vom Willen kommt. Das Wissen besagt die noch mit Dunkelheiten belastete, wenn auch gewisse Erkenntnis Gottes, das „Glauben“ aber besagt den Akt des Vernunftwillens, durch den ich in freier Hingabe, an den durch den Verstand hinlänglich gewiß gemachten höchsten Wert diesen Wert entschlossen bejahe und zugleich den Verstand bestimme, von allen seine Erkenntnis umschattenden Dunkelheiten abzusehen und in der Erkenntnis Gottes als einer unbedingten Gewißheit zu ruhen.“¹⁾

Ist so die logische Voraussetzung des natürlichen Glaubens die natürliche Gotteserkenntnis, so sind beide andererseits wieder die logische Voraussetzung des übernatürlichen Glaubens.²⁾ Der Inhalt des übernatürlichen Glaubens sind der Vernunftkenntnis unzugängliche Wahrheiten, die hingenommen, bejaht und als Werte erfahren werden einzig und allein deshalb, weil sie Gott geoffenbart hat, einzig und allein auf die Autorität des wahrhaftigen Gottes hin. Lediglich die Aufgabe fällt der natürlichen Gotteserkenntnis und dem natürlichen Glauben zu, den Nachweis zu erbringen, daß Gott diese Wahrheiten geoffenbart hat. Dies wird im natürlichen Glauben — wie gezeigt —, mit absoluter Gewißheit erfahren. Mit gleicher Gewißheit wird der Inhalt dieser Wahrheiten im übernatürlichen Glauben erfahren und bejaht, weil der allmächtige Gott, der sie offenbart hat, der die absolute Autorität selbst ist, weder lügen noch

¹⁾ Adam, *Glaube und Glaubenswissenschaft im Katholizismus*“, S. 88/89.

²⁾ vgl. Hagemann-Dyroff a. a. O. S. 95.

trügen kann. Wenn nun aber der Inhalt des übernatürlichen Glaubens die Vernunftkenntnis übersteigt, wie vermag unser Verstand diese Wahrheiten überhaupt recht zu erfassen? Darauf gibt es nur eine Antwort: Die Voraussetzung der Annahme dieser Wahrheiten ist die vollkommene Hingabe an den wahrhaftigen Gott, ist ein gänzlichliches Absehen von dem eigenen Selbst und ein restloses sich Ueberantworten und Vertrauen auf die absolute Autorität Gottes. Das erfordert eine starke sittliche Höhe und einen unbeirrbaren Willensentschluß. Wie nun im einzelnen dieser sittliche Aufschwung vollzogen wird und zustandekommt, welche möglichen irrationalen Momente dabei eine Rolle spielen, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Die Theologen greifen da ein mit der Lehre von der Gnade, der Gnadenschenkung Gottes, die uns Kraft und Stärke gibt, die übernatürlichen, unsere Vernunft übersteigenden Wahrheiten anzunehmen und fest für wahr zu halten. „Ich kann nur deshalb mit absoluter Gewißheit glauben, daß das von der Kirche vorgelegte Evangelium Gottes Wort sei, weil mich Gott durch einen Akt seiner Gnade für die in der Natur, in der Menschheitsgeschichte, in meinem eigenen Leben, zumal aber in der Offenbarungsgeschichte vorliegenden objektiven Bezeugungen seiner selbst derart helllichtig macht, daß ich in der Verkündigung der Kirche sein eigenes Wort mit Evidenz erkenne. Was die Evidenz bewirkt (*causa efficiens*), ist also die Gnade Gottes allein. Sie ergreift nicht nur den Verstand, sondern öffnet in ein und demselben Akt, in ein und derselben Liebesbewegung den ganzen Menschen, also sein Gefühls- und Willensleben der göttlichen Bezeugung, sodaß sich der Mensch mit innerstem Ja der erkannten Wahrheit übergibt. . . . Von Gott aus gesehen ist also der Glaube Gnade, *Inspiration, virtus infusa*; vom menschlichen Willen aus gesehen eine sittliche Tat, eine «Leistung».“¹⁾ „Aber psychologisch oder phänomenologisch ist selbstverständlich — um mit Geysers zu sprechen — diese zur Substanz des übernatürlichen Glaubens gehörige innere Gnadenweihe nicht zu konstatieren.“²⁾ Das einzige, was wir philosophisch aufweisen können, ist, daß — ähnlich wie der, dem man vertraut, auf Grund des ihm entgegengebrachten Vertrauens in die Lage versetzt ist, sich weiter aufzuschließen — nun auch für Gott, haben wir ihm einmal Vertrauen entgegengebracht, die

¹⁾ Adam, *Glaube und Glaubenswissenschaft im Katholizismus*, S. 136.

²⁾ Geysers, *Augustinus* usw. S. 147.

gleiche Möglichkeit des sich Aufschließens besteht. Damit ist aber natürlich nicht gesagt, daß für Ihn diese Möglichkeit nicht schon unabhängig von der Tatsache eines ihm entgegengebrachten Vertrauens besteht.

Es ist ein eigentümliches Merkmal des religiösen, des natürlichen wie vor allem des übernatürlichen Glaubens, daß psychologisch nicht immer ein *credere alicui*, ein *credere Deo* an erster Stelle vorliegt, vielmehr ein *credere „in“*, das als solches zuerst ein *credere Deo* auslöst und sichtbar werden läßt. Der Gläubige qua Gläubiger im religiösen Glauben gibt sich keine „Rechenschaft“ über sein Verhalten. Das Religiöse ist gleichsam eine ihn umgebende Eigenwelt, in der er lebt und von der aus eine Frage der Ausweisung dieses Verhaltens überhaupt nicht gestellt wird. Zu einer Frage nach dem wissentlichen Vollzug des Glaubensaktes kommt es garnicht, wie eine solche immer mitgegeben ist im profanen Glauben auf Grund der Aussage einer ausdrücklich vertrauenswürdigen Person. Diese religiöse Umwelt und Sphäre, in der sich das religiöse Leben abspielt, ersetzt eigentlich diese Autorität und gibt dem Glauben sogleich den Charakter des *credere in* und das *credere aliquid*. Erst in der Reflexion und nach dem Vollzug dieses *credere in* wird das *credere alicui*, psychologisch gesichert durch das *credere in* und *credere aliquid*, ausdrücklich vollzogen. Aber trotzdem ist das *credere alicui* im *credere in* schon enthalten, schon wirksam da, wenn auch verdeckt und erst sichtbar werdend im Vollzug des *credere aliquid* und *credere in*. Andererseits aber vermag das nun sichtbar gewordene *credere alicui* dem *credere aliquid* und *credere in*, die als solche — schon allein ob des bisher verdeckten *credere alicui* — nicht zur vollen Entfaltung kamen, erst die Möglichkeit gegeben, sich vollkommen zu entfalten und auszuwirken; damit ist dann auch der innere Abschluß des Glaubensvollzuges wirklich erreicht. So tritt denn in faktisch vollzogenem religiösem Glauben das mit dem Vertrauensakt gegebene Moment der „Unkontrollierbarkeit“, der Absprung zu einem in der Ferne weilenden, nicht schaubarem Seienden besonders klar zutage, wobei zu beachten ist, daß auch der Gegenstand des Vertrauens, das „Deo“ des Glaubens verdeckt ist und eigentlich sogar fehlt, daß das Vertrauen sich richtet auf ein unbekanntes X, das sich erst später als „Deo“ erweist. Aber trotzdem wird — und das ist logisch gesehen auch berechtigt — das *credere aliquid* und *credere in* schon im Charakter absoluter Gewißheit vollzogen, denn die Aus-

weisung des Glaubens ist jederzeit möglich und gesichert durch die logisch vorangehende natürliche Gotteserkenntnis. Dieser Charakter der absoluten Gewißheit wird aber psychologisch gestützt durch das „Leben“ in der Absolutheitssphäre, der Sphäre des Religiösen.

ZUSAMMENFASSUNG.

Fassen wir kurz die Ergebnisse unserer Ausführung zusammen, so finden wir als erstes Charakteristikum, daß das Glauben sich prinzipiell nur auf die Aussage oder Mitteilung einer fremden Person aufbauen kann, die entweder bloße Gewährperson, ausdrückliche Vertrauensperson oder echte Autoritätsperson ist. Die eigenartige Form der dem Glauben vorangehenden Kenntnisnahme ist das Vernehmen. Als Stellungnahme ist das Glauben durchaus parallel der echten Ueberzeugung und darum in keiner Weise prinzipiell weniger gewiß als diese. Glauben ist darum keine Gefühlsache, sondern ein der Ueberzeugung durchaus ebenbürtiger Akt. Je nach Art und Weise der Mittelsperson und des von ihr korrelativ mitbedingten Inhaltes kann das Glauben als „überzeugte“ Stellungnahme einen mehr oder minder emotionalen Charakter haben. Wie die echte Ueberzeugung, so ist auch das Glauben von den legitimen oder illegitimen Abwandlungen, wie Vermuten und Meinen streng zu scheiden und keineswegs diesen gleichzusetzen. Gegenüber dem Wissen besteht für das Glauben kein prinzipieller Gegensatz, falls dieser nicht schon e definitione im Wissensbegriff enthalten ist. Der Glaubensinhalt ist bei den höheren Formen des Glaubens immer ein Gut, er muß im Vertrauensglauben schon den Charakter des Bedeutsamen besitzen, während im echten Autoritätsglauben jeder an sich unbedeutende Sachverhalt den Charakter des Bedeutsamen erhält. Bei beiden erfährt ein an sich schon bedeutsamer Sachverhalt durch die Art und Weise der Vermittelung eine Steigerung. Endlich hat jede spezifische Art des Glaubens einen eigenen Gewißheitsgrad, der nur bei der echten Autorität, vor allem im religiösen Glauben den Grad absoluter Gewißheit erreicht.